



Satzung



TENNISCLUB BRAMBAUER

von 1951 e.V.

**Am Westpark
44536 Lünen**

**Postfach 62 62
www.tc-brambauer.de**



INHALT

Seite

§1 Name	2
§2 Zweck	2
§3 Geschäftsjahr	2
§4 Mitgliedschaft	2
§5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§6 Erlöschen der Mitgliedschaft	3
§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§8 Organe	4
§9 Mitgliederversammlung	4
§10 Präsidium/Vorstand	6
§11 Präsidiumssitzungen	7
§12 Aufgaben des Präsidiums/Vorstands	7
§13 Jugendarbeit	8
§14 Kassenprüfung	9
§15 Ordnungen	9
§16 Auflösung und Zweckänderung	9
§17 <i>Satzungsgeltung, Änderungen*</i>	9



§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Brambauer von 1951 e. V.“, er hat seinen Sitz in Lünen-Brambauer und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Ausübung des Tennissports und wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 01.01. des Jahres bis zum 31.12. des Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende *stimmberechtigte* Mitglieder:
 - ordentliche
 - fördernde
2. Der Verein hat folgende *stimmrechtslose* Mitglieder:
 - Ehrenmitglieder, *soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen*
 - *Mitglieder auf Probe*
3. *Im Sinne der Beitragsordnung gelten ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Mitglieder auf Probe als auf den Sportanlagen des Vereins spielberechtigt und damit als aktive Mitglieder; fördernde Mitglieder gelten als auf den Sportanlagen des Vereins nicht spielberechtigt und damit als passive Mitglieder.*

Die im Vergleich zur bisherigen Satzungsversion in § 4 vorgenommenen Änderungen (kursiv) im Gefolge der Hauptversammlung vom 6. April 2022 dienen einzig zur Klarstellung, s. auch § 17; in künftigen Satzungsversionen wird dieser Hinweis entfallen.



§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/innen.
2. Förderndes Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln wie bei der Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschließung.
2. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils nur zum 31. Dezember des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist dem Präsidium spätestens bis zum 15. November des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, ist der Beitrag bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres zu zahlen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch das Präsidium mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch das Präsidium beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Clubvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen; § 4 Abs. 3 *bleibt hiervon unberührt.* *
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und den Weisungen der Vereinsorgane Folge zu leisten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur fristgerechten Entrichtung von Zahlungen gem. Beitragsordnung verpflichtet. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- das Präsidium,
- die Ausschüsse und
- der Vereinsjugendtag.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) die Festlegung des Wahlleiters für die Wahl des Präsidenten,
 - b) die Wahl der Präsidiumsmitglieder,
 - c) die Wahl zweier Kassenprüfer,
 - d) die Wahl der Ehrenmitglieder,
 - e) die Entlastung des Präsidiums,
 - f) die Entgegennahme und Billigung der Jahres- und Kassenberichte,
 - g) die Entgegennahme des Haushaltsplans,
 - h) die Beschlussfassung über alle Satzungsänderungen,
 - i) die Beschlussfassung über Anträge,
 - j) die Bestätigung der Beitragsordnung,
 - k) die Auflösung des Vereins.

**Die im Vergleich zur bisherigen Satzungsversion in § 7 vorgenommene Änderung (kursiv) im Gefolge der Hauptversammlung vom 6. April 2022 dient einzig zur Klarstellung, s. auch § 17; in künftigen Satzungsversionen wird dieser Hinweis entfallen.*



2. Jeweils im Januar eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der das Präsidium sämtliche teilnahmeberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 30 Tagen schriftlich oder *textförmlich (per E-Mail)** unter Angabe der Tagesordnung einzuladen hat.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Präsidium einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert oder mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich *oder textförmlich per E-Mail** verlangen. Die Ladungsfrist beträgt bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen eine Woche, in dringenden Fällen kann sie vom Präsidenten auf drei Tage verkürzt werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Präsidenten/in oder bei dessen/deren Abwesenheit von dem/der Vizepräsidenten/in geleitet. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Einladung vorausgesetzt mindestens 10 % der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die dann beschlussfähig ist, es sei denn, dass gemäß §16 über die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins Beschluss gefasst werden soll.
5. Anträge, die eine Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung benötigen, sind spätestens 20 Tage vor Versammlungsbeginn beim Präsidium schriftlich einzureichen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand entscheiden, ob ein Antrag kurzfristig unter dem Tagesordnungspunkt Verschiedenes zur Beschlussfassung gestellt wird.
6. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt formlos, soweit die Mitgliederversammlung nicht selbst eine besondere Art der Abstimmung beschließt. Die Wahl des Präsidiums erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Eine Stimmabgabe in Abwesenheit ist nicht zulässig. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem der Gang der Versammlung sowie sämtliche Anträge und Beschlüsse aufzuführen sind. Es ist vom Präsidium zu prüfen und vom Präsidenten gegenzuzeichnen.

* Die im Vergleich zur bisherigen Satzungsversion in § 9 vorgenommenen Änderungen (*kursiv*) im Gefolge der Hauptversammlung vom 6. April 2022 dienen einzig zur Klarstellung, s. auch § 17; in künftigen Satzungsversionen wird dieser Hinweis entfallen.



8. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder *gem. § 4 Abs. **, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
9. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern (*§ 4 Abs. 2) ** ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Präsidium/Vorstand

1. Das Präsidium besteht aus:
 - dem/der Präsidenten/in,
 - dem/der Vizepräsidenten/in,
 - dem/der Schatzmeister/in,
 - dem/der Geschäftsführer/in,
 - dem/der Sportwart/in,
 - dem/der Breitensportwart/in,
 - dem/der technischen Beisitzer/in,
 - dem/der Vorsitzenden des Jugendausschusses,
 - dem/der stellv. Vorsitzenden des Jugendausschusses.
2. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe seiner Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfähigkeit in den Präsidiumssitzungen müssen 2/3 der Mitglieder des Präsidiums einschließlich des/der Präsidenten/in oder dessen/deren Stellvertreter/in anwesend sein. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters.

Für Entscheidungen in Bezug auf die Vereinsfinanzen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Das Präsidium ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen; es ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Das Präsidium kann verbindlich Anordnungen bzw. Ordnungen (wie z. B. Spielgelder, Umlagen, Arbeitseinsätze etc.) erlassen. Über seine Tätigkeit hat das Präsidium der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der/die Präsident/in,
 - der/die Vizepräsident/in und
 - der/die Schatzmeister/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.



4. Das Präsidium (ausgenommen der Jugendvorstand) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Das Präsidium bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 6 Monate Mitglied des Vereins sind.
- Die Wiederwahl eines Vorstands-/Präsidiumsmitglieds ist zulässig. Verschiedene Vorstands/Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Sollte das gesamte Präsidium zurücktreten, verpflichtet es sich, im Interesse des Vereins für das folgende halbe Jahr dem neugewählten Präsidium Hilfe zu leisten.

§ 11 Präsidiumssitzungen

Präsidiumssitzungen werden durch das Präsidium einberufen:

1. nach eigenem Ermessen,
2. auf Antrag von mindestens 2 Präsidiumsmitgliedern.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums/Vorstands

Präsident/in:

Er/Sie hat die verantwortliche Leitung des Vereins und gilt fernerhin als erste/r Repräsentant/in.

Vizepräsident/in:

Diese/r vertritt den/die Präsidenten/in bei dessen/deren Verhinderung und ist verantwortlich für die funktionsübergreifende Öffentlichkeitsarbeit.

Schatzmeister/in:

Er/Sie überwacht die Finanzgeschäfte des Vereins und ist dem/der Geschäftsführer/in in Finanzangelegenheiten im Rahmen von Präsidiumsbeschlüssen (siehe § 10 Abs. 2) gegenüber weisungsbefugt.

Er/Sie führt gemeinsam mit dem/der Geschäftsführer/in die Bücher des Vereins.

- Zahlungsverkehr

Geschäftsführer/in

Führt die Geschäfte des Vereins, wie z. B.:

- Mitgliederlisten und Kontakte,
- Schriftverkehr,
- Protokolle der Präsidiumssitzungen und der Hauptversammlung



Sportwart/in

Diese/r ist verantwortlich für alle sportlichen Belange des Vereins, d. h.:

- Meldungen und Aufstellung der Mannschaften in Abstimmung mit Trainern, Jugendwart/in und Sportausschuss,
- Festlegung der Trainingsgebühren in Abstimmung mit dem Präsidium,
- Auswahl und Verpflichtung von Trainern in Abstimmung mit Präsident/in, Vizepräsident/in, Breitensportwart/in und Jugendwart/in,
- Zahlungen in Abstimmung mit dem/der Geschäftsführer/in bzw. Schatzmeister/in an Trainer und sonstige Personen im sportlichen Bereich,
- Planung und Durchführung von Turnieren (gilt nicht für Jugendturniere und Breitensportveranstaltungen),
- Unterstützung von Breitensportveranstaltungen.

Außerdem verwaltet er/sie Sponsorengelder, die den Mannschaften zufließen sollen und entscheidet in Zusammenarbeit mit Präsident/in und Vizepräsident/in über deren Zuteilung.

Breitensportwart/in

Er/Sie ist zuständig für alle Aktivitäten im Bereich des Breitensports des Vereins; er/sie sorgt unter anderem auch für die Aktivitäten, die den Freizeitbereich betreffen. Daneben vertritt er/sie die sportlichen und allgemeinen Interessen der Nichtmannschaftsmitglieder in gegenseitiger Abstimmung mit Sport und Jugendwart/in

Technische/r Beisitzer/in

Verantwortlich für die Platzordnung, die Pflege der Platzanlage und für alle technischen Angelegenheiten des Vereins und in diesen Dingen weisungsbefugt dem Platzwart und den Mitgliedern gegenüber.

Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r des Jugendausschusses

Vertreter/in der Vereinsjugend im Rahmen der Jugendrahmenordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendtages.

Jedes Präsidiumsmitglied ist im Rahmen seines Aufgabenbereiches für die Pressearbeit verantwortlich und ihm obliegt ferner die Überwachung der pfleglichen Behandlung des Clubeigentums.

§13 Jugendarbeit

Der TCB regelt seine Jugendarbeit nach der ihm gegebenen Jugendrahmenordnung. Der gewählte Vereinsjugendausschuss, vertreten durch den Jugendvorstand, ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Präsidium des Vereins verantwortlich.



§ 14 Kassenprüfung

Die Kassengeschäfte sind jährlich von zwei Kassenprüfern/innen zu überprüfen. Die Prüfung hat mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung des Spielbetriebes hat das Präsidium eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnung wird mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Präsidiums beschlossen. Darüber hinaus kann das Präsidium weitere Ordnungen erlassen.

§ 16 Auflösung und Zweckänderung

Eine Änderung des Vereinszweckes oder eine Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung hiernach nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung. Diese Versammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der 2/3 Mehrheit.

Bei Auflösung ohne Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lünen, die es zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 17 Satzungsgeltung, Änderungen

Die ursprüngliche Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 24.11.2002 einstimmig beschlossen; Änderungen werden mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam und sollen bis zur nächstfolgenden Änderung zur besseren Nachverfolgung besonders kenntlich gemacht werden.

Die im Vergleich zur bisherigen Satzungsversion in § 17 vorgenommenen Änderungen (kursiv) im Gefolge der Hauptversammlung vom 6. April 2022 dienen einzig zur Klarstellung; in künftigen Satzungsversionen wird dieser Hinweis entfallen.